**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

Name, Adresse, Datum

**per Telefax: ….**

Behörde

Adresse

**Betreff: Einspruch gegen Bußgeldbescheid vom ,** **AZ:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben bezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren

lege ich hiermit gegen den Bußgeldbescheid vom

**Einspruch**

ein.

**Begründung:**

z. B. - das bezeichnete Fahrzeug war zum angegebenen Zeitpunkt nicht am ange- gebenen Ort abgestellt.

 - die benannte Beschilderung war nicht sichtbar, da

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anmerkung:

*Parkverstöße werden zunächst mit einem Verwarnungsgeldbescheid verfolgt. Regelmäßig wird in dem Verwarnungsgeldbescheid eine Zahlungsfrist von einer Woche ab Zugang des Bescheides eingeräumt. Kommt der Betroffene der Zahlung des Verwarngeldes nicht nach, leitet die zuständige Behörde ein sogenanntes Bußgeldverfahren ein, in dessen Rahmen ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann. Dieser wird, anders als der Verwarnungsgeldbescheid, mit Auslagen und Gebühren belegt werden und wird mittels Postzustellungsurkunde zugestellt. Nur gegen den Bußgeldbescheid steht Betroffenen der Einspruch zu. Gegen den Verwarnungsgeldbescheid sind keine formalen Rechtsbehelfe gegeben. Für Parkverstöße haftet der Halter eines Fahrzeuges unabhängig davon, ob er selbst das Fahrzeug gefahren/abgestellt hat.*